



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. April 2012 (24.04)
(OR. en)**

8380/12

CULT 49

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 8379/12 CULT 48

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ernennung der Kulturhauptstädte Europas 2016 in Spanien und Polen
– *Annahme*

1. Gemäß Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2007 bis 2019¹ hat die Auswahljury in ihrem Bericht vom Juni 2011 empfohlen, Donostia-San Sebastián und Breslau (Wroclaw) mit der Veranstaltung im Jahr 2016 zu betrauen. Beide Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 9 des genannten Beschlusses dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen diese Nominierungen bis Herbst 2011 notifiziert.
2. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des genannten Beschlusses kann das Europäische Parlament der Kommission eine Stellungnahme zu der Nominierung übermitteln. Das Europäische Parlament hat der Kommission Ende Dezember 2011 seine befürwortende Stellungnahme übermittelt.

¹ ABl. L 304 vom 3.11.2006, S. 1.

3. Am 29. März 2012 hat die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG ihre Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ernennung von Donostia-San Sebastián und Breslau (Wroclaw) zu "Kulturhauptstädten Europas 2016" unterbreitet. Diese Empfehlung wurde unter Berücksichtigung der positiven Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der auf dem Bericht der Auswahljury basierenden Begründungen erstellt.

4. Angesichts dessen könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen, dass er den in der Anlage beigefügten Beschluss annimmt und die Städte Donostia-San Sebastián und Breslau (Wroclaw) zu Kulturhauptstädten Europas im Rahmen der Veranstaltung 2016 erklärt.

BESCHLUSS DES RATES

zur Ernennung der Kulturhauptstädte Europas 2016 in Spanien und Polen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1622/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2007 bis 2019¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

gestützt auf den Bericht der Auswahljury vom Juni 2011 hinsichtlich des Auswahlverfahrens für die Kulturhauptstadt Europas in Spanien bzw. Polen,

in der Erwägung, dass in Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG festgelegten Kriterien vollständig erfüllt sind –

¹ ABl. L 304 vom 3.11.2006, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Donostia-San Sebastián und Breslau (Wroclaw) werden zur "Kulturhauptstadt Europas 2016" in Spanien bzw. Polen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
